

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ausschließliche Geltung

Den Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Sie finden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, ohne daß hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muß. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung und der schriftlich getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Vertragsinhalt

Die Angebote sind freibleibend; alle Bestellungen und Aufträge sowie alle Vertreterabschlüsse werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich. Ergänzungen, mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und nachträgliche Vertragsergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Erklärungen der Vertreter des Lieferers. Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Lieferers auf Dritte zu übertragen.

3. Preise / Verpackung

Die Preise verstehen sich in EURO – ab Lieferwerk ausschließlich Fracht, Transportrisiko, Porto und Wertsicherung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Das gleiche gilt bei vereinbarten Teillieferungen und Eil- bzw. Terminsendungen. Bei Lieferungen im Inland wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt und ist bei Erhalt der Rechnung zu zahlen. Die Verpackung erfolgt je nach Artikel bzw. Vereinbarung in Tüten bzw. Kartons, die im Preis enthalten sind. Nicht im Preis enthalten sind leihweise zur Verfügung gestellte Verpackungen wie Gitterboxen, Paletten o.ä. Diese sind bei Anlieferung kostenfrei im Tauschverfahren zurückzugeben oder innerhalb von 2 Wochen an die Adresse der Lieferers frachtfrei zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung werden diese dem Besteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Mit Ausnahme von Festpreisvereinbarungen sind die Preise freibleibend auf Grund von nicht vorherzusehenden Kostensteigerungen für Material bzw. Löhne.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind – außer bei Nachnahmesendungen – zahlbar innerhalb von
8 Tagen mit 3 % Skonto
30 Tage rein netto – ohne jeden Abzug

nach Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist maßgeblich der Einzahlungstag, bei Schecks der Einlösetag. Werkzeugkosten sind sofort, rein netto zahlbar.

30 Tage nach Rechnungsdatum kommt der Besteller, ohne daß es bei Kaufleuten einer Mahnung bedarf, in Verzug. Er hat dann Zinsen in Höhe von 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Anfallende Mahnkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt davon unberührt.

Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen, die vor Vertragsabschluß schriftlich getroffen sein muß.

Die Aufrechnung mit vom Lieferer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Besteller.

Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers ist der Lieferer – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, sämtliche Aufträge aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, sowie für noch nicht erbrachte Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen

5. Lieferfristen

Die Lieferzeit beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind, die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt ist und die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen usw. beigebracht sind. Bei Teilen, die der Erstbemusterung unterliegen, beginnt die Lieferzeit ab dem Datum der Freigabe durch den Besteller.

Zur Bestätigung Ihrer Bestellung erhalten Sie unsere Auftragsbestätigung mit genauer Artikelbezeichnung, Mengenangabe, Preis und Liefertermin. Der angegebene Liefertermin ist der Versandtermin in unserem Hause. Bitte beachten Sie hier die Zustellungslaufzeit. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Meldung der Versandbereitschaft abgesandt ist.

Hat der Besteller eine Unterbrechung oder Verzögerung der vertraglichen Arbeit verursacht, so trägt er die Mehrkosten und die Lieferzeit ist angemessen zu verlängern. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Streik oder Aussperrung, sowie auf unvorhersehbare unverschuldete Ereignisse – gleichgültig ob sie im Werk des Lieferers oder bei seinen Sublieferanten eintreten – wie beispielsweise höhere Gewalt, Gesetzesänderung, behördliche Maßnahmen und Verfügungen, Material- und Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferung trotz sorgfältiger Auswahl des Zulieferers, Betriebs- und Transportstörungen zurückzuführen und konnte die Nichteinhaltung auch bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt und zumutbarem Einsatz nicht verhindert werden, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Von dem Eintritt solcher Hindernisse hat der Lieferer dem Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die vom Lieferer angegebenen Lieferfristen sind keine Fixtermine, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Beim Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Schadenersatz bestehen im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist nicht.

6. Versand, Gefahrenübergang

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware den Betrieb des Lieferers verlassen hat und einem Transportunternehmen übergeben wurde.

Eine Versicherung gegen Transportschäden wird vom Lieferer auf Wunsch des Bestellers in seinem Namen und auf seine Rechnung abgeschlossen.

Auf dem Transport abhandengekommene oder beschädigte Waren werden vom Lieferer nur auf Grund einer neuen Bestellung gegen Berechnung des jeweils gültigen Preises ersetzt.

7. Rügepflicht bei Sachmängel und Transportschäden

Offensichtliche Sachmängel, Falschlieferungen, nicht transportbedingte Fehlmengen, sowie sonstige Beanstandungen der Lieferung sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen. Wird die Ware durch einen Transporteur angeliefert, so darf der Besteller bei äußerlich erkennbaren Transportschäden und Transportverlusten die Ware nur dann annehmen, wenn er diese Schäden und Verluste auf dem Frachtdokument vermerkt hat und der Vermerk von dem Transporteur gegengezeichnet worden ist. Darüber ist der Lieferer unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn nach den äußeren Umständen (z.B. Beschädigung der Verpackung) Schäden oder Verluste zu vermuten sind.

Abweichungen vom Lieferschein oder der Rechnung hat sich der Besteller vom Transporteur bestätigen zu lassen und unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich dem Lieferer anzuzeigen.

Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden und Transportverluste hat der Besteller sofort nach der Entdeckung schriftlich dem Transporteur zu melden und den Lieferer sofort schriftlich zu informieren.

Handelt der Besteller nicht gemäß dieser Vorgaben so gilt die Ware als vollständig und vertragsgemäß.

Durch den Besteller falsch bestellte Artikel berechtigen nicht zur Reklamation. Eine Rücknahmepflicht durch den Lieferer besteht nicht.

8. Gewährleistung

Der Lieferer leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur Gewähr, wenn dem Lieferer innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Mängelrüge

- bei Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung der Ware erkennbar sind, innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, zugeht;
- bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung zugeht.

Im Falle berechtigter Mängelrügen ist der Lieferer lediglich zur Nachlieferung verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein oder fehlschlagen, so kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Weitere Ansprüche bestehen, soweit nicht ein Fall der zugesicherten Eigenschaft vorliegt, nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Liefergegenstände bleiben Eigentum des Lieferers, bis sämtliche Forderungen des Lieferers aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch, wenn Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden.

Auf Verlangen hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der Vorbehaltsware zu geben.

Bei Umbildung sowie Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt der Lieferer als Hersteller und es steht im das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache zu.

Veräußert der Besteller die gelieferte Ware oder die verarbeitete Vorbehaltsware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehende Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an der Lieferer bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab.

Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, die Forderungsabtretung dem Drittverkäufer bekanntzugeben und dem

Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Die Ermächtigung, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, erlischt, wenn der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug kommt, wenn er zahlungsunfähig wird, oder wenn gegen ihn ein gerichtliches Vergleichs-, Konkurs- oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet wird.

Nur mit Zustimmung des Lieferers darf die Vorbehaltsware verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu unterrichten.

Läßt das Recht des Landes, in das die Vorbehaltsware geliefert wird, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, so kann der Lieferer vom

Besteller verlangen, andere gleichwertige Sicherheiten (z.B. Bürgschaften) zu bestellen. Der Besteller ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Sicherung der Forderungen notwendig und rechtlich zulässig sind und den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte Ansprüche geltend machen, die den Bestand der dem Lieferer eingeräumten Sicherheiten gefährden .

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Gerichtsstand für die Geltendmachung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, oder Trägern öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist der Sitz des Lieferers.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht.

Kreutz & Mock GmbH
Nantenbacher Str. 2 + 4
97788 Neuendorf

Geschäftsführer Manfred Gerlach
Reg.-Ger. Würzburg HRB 587
Gerichtsstand für beide Teile ist Gemünden